

Die Steuerreform 2015/16 im Überblick

Gunter Mayr

1. Vorbereitungsphase

Der Steuerreform 2015/16 ging eine längere Phase der Vorbereitung voraus: Ausgangspunkt der Steuerreform war das **Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung** 2013–2018, welches im Kapitel Finanzen eine „**Steuerstrukturreform**“ vorsieht, die vor allem **Entlastung und Vereinfachung** bringen soll. Wie im Arbeitsprogramm weiters vorgesehen, wurde im Juni 2014 eine **Steuerreform-Kommission** eingesetzt, die im Dezember 2014 ihren umfassenden Bericht der Bundesregierung übergab.

Der **Bericht der Steuerreform-Kommission** behandelt auf über 200 Seiten in 10 Kapiteln die Themenblöcke „Vereinfachung“, „Entlastung“ sowie „Gegenfinanzierung“.¹ Im Themenblock „**Vereinfachung**“ schlägt der Bericht ua eine „Neukodifizierung des EStG“, eine „Harmonisierung der Steuer- und SV-Bemessungsgrundlage“ oder die „Reduktion der Beitragsgruppen“ in der Sozialversicherung vor. Im Themenblock „**Entlastung**“ wird eine Tarifreform mit Senkung des Eingangssteuersatzes von 36,5 % auf 25 % vorgeschlagen, bei der steuerlichen Berücksichtigung von Familien und der Positionierung von „Standort–Wirtschaft–Beschäftigung“ weichen die Ansichten der SPÖ- und ÖVP-Experten in der Steuerreform-Kommission allerdings voneinander ab. Im Themenblock „**Gegenfinanzierung**“ leistet der Bericht für zahlreiche Ausnahmebestimmungen wertvolle Vorarbeiten, in den Bereichen Umsatzsteuer (ermäßigte USt-Sätze), Betrugsbekämpfung (ua Registrierkassenpflicht) und vermögensbezogene Abgaben (Erbchafts-/Schenkungssteuer und „Millionärsabgabe“) werden Konzepte dargelegt, ohne sich dabei aber inhaltlich zu einigen.

Auf Basis des Berichts der Steuerreform-Kommission starteten Anfang Jänner 2015 die politischen Verhandlungen, deren Ergebnisse im Ministerratsvortrag vom 17.3.2015 festgehalten wurden.

2. Ministerratsvortrag: Eckpunkte der Steuerreform

Im Vortrag an den Ministerrat vom 17.3.2015 sind die Eckpunkte der Steuerreform 2015/16 festgehalten. Das **Entlastungsvolumen** der Steuerreform beträgt insgesamt **5,2 Mrd €**; die **Eckpunkte** dabei sind:

- **Tarif:** Herzstück der Entlastung ist die Reform des Einkommensteuer-Tarifes mit der **Senkung des Eingangssteuersatzes** von 36,5 % auf **25 %** und Anhebung des Beginns für den **Spitzensteuersatz** von 50 % von 60.000 € auf **90.000 €²** (Entlastung im Tarif: insgesamt ca 4,3 Mrd €).
- **SV-Erstattung:** Die bisherige „Negativsteuer“ wird stärker als SV-Erstattung positioniert und für Arbeitnehmer von 110 € auf **400 € erhöht** (Entlastung: 300 Mio €).
- **Verkehrsabsetzbetrag:** In Verbindung mit der Erhöhung der SV-Erstattung werden die Absetzbeträge für Arbeitnehmer (Verkehrs- und Arbeitnehmerabsetzbetrag) von 345 € auf **400 € erhöht** (Entlastung: 150 Mio €).
- **Pensionisten: SV-Erstattung** von max **110 €** (Entlastung: 70 Mio €).

¹ Der Bericht ist abrufbar unter: <https://www.bmf.gv.at/ministerium/presse/archiv-2014/dezember/BerichtSteuerreformkommission.html>.

² Zum befristeten Steuersatz von 55 % für Einkommen über 1 Mio € siehe unten.

- **Pendler:** Da Pendler schon bisher über den Pendlerzuschlag eine erhöhte SV-Erstattung von bis zu 400 € bekommen,³ erhalten sie künftig einen **erhöhten Verkehrsabsetzbetrag** (Entlastung: 20 Mio €).
- **Unternehmer/Landwirte:** Entsprechend der SV-Erstattung für Arbeitnehmer und Pensionisten sollen Unternehmer und Landwirte in der jeweiligen Sozialversicherung⁴ mit 45 bzw 15 Mio € entlastet werden.
- **Familien: Verdoppelung des Kinderfreibetrages** von derzeit 220 € auf **440 €** (Entlastung: 100 Mio €).
- **Standort/Wirtschaft:** Maßnahmenbündel wie **Erhöhung der Forschungsprämie** von 10 % auf **12 %**, Crowdfundig, **Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterkapitalbeteiligung auf 3.000 €** oder **Zuzugsbegünstigung für Wissenschaftler und Forscher** (Entlastung: 200 Mio €). Der Ministerratsvortrag sieht zudem eine stufenweise Senkung der Lohnnebenkosten ab 2018 vor.

Die **Gegenfinanzierung** der Steuerreform sieht wie folgt aus:

- **Selbstfinanzierung, 850 Mio €** (= knapp 17 % des Entlastungsvolumens): Vor allem durch die Entlastungen bei der Einkommensteuer soll die Kaufkraft und damit der Konsum erhöht werden.
- **Einnahmensicherung, 1,9 Mrd €:** Die Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug soll durch ein Maßnahmenbündel erfolgen, wobei die **Registrierkassenpflicht** (900 Mio €) und die **Ausnahmen beim Bankgeheimnis** (2016: 700 Mio €) das größte Mehraufkommen bringen sollen.
- **Verwaltung/Förderungen:** Gesamtstaatlich sollen die Einsparungen im Bereich der Förderungen und der Verwaltung **1,1 Mrd €** betragen (Aufteilung auf Bund, Länder und Gemeinden nach dem FAG-Schlüssel).
- **Ausnahmen Steuerrecht, 900 Mio €:** Basierend auf dem Bericht der Steuerreform-Kommission werden einige steuerliche Ausnahmen/Begünstigungen eingeschränkt wie zB bei
 - den **ermäßigten USt-Sätzen** (teilweise Anhebung auf **13 %**),
 - den **Topf-Sonderausgaben** (Auslaufen mit 5-jähriger Übergangsfrist),
 - der **Gebäude-Abschreibung** (einheitlicher betrieblicher AfA-Satz von 2,5 %) oder
 - den **Dienstautos** (Anhebung Sachbezug auf 2 %, wobei für CO₂-arme PKW der Sachbezug bei 1,5 % bleibt).
- **Solidaritätspaket, 400 Mio €:**
 - **GrEST:** bei **unentgeltlichen Übertragungen** wird die Bemessungsgrundlage vom dreifachen Einheitswert auf den **Verkehrswert** umgestellt, wobei folgender **Stufentarif** zur Anwendung kommt:
 - bis 250.000: 0,5 %
 - bis 400.000: 2 %
 - darüber: 3,5 %
 - Bei **Grundstücken des Betriebsvermögens** werden Abfederungen vorgesehen (Erhöhung des Betriebsfreibetrages auf 900.000 € oder **Deckelung mit 0,5 %** des Verkehrswertes).
 - Bei **land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken** erfolgt in Hinblick auf die neu festgestellten Einheitswerte **keine Änderung**.

³ § 33 Abs 9 EStG idF vor StRefG 2015/2016.

⁴ In der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft bzw in der Sozialversicherung der Bauern.

- **ImmoEST: Anhebung** von 25 % auf 30 %; Inflationsabschlag entfällt.
- **55 %-Steuersatz:** Für **Einkommen über 1 Mio €**, befristet auf 5 Jahre.
- **KESt: 27,5 % für alle Kapitalprodukte außer Sparbücher, Konten, Einlagen** (unbefristet).
- **Höchstbeitragsgrundlage ASVG:** zusätzliche **Anhebung um 100 €** (derzeitige Höchstbeitragsgrundlage: 4.650 €).

3. Begutachtung, Regierungsvorlage und Abänderungsanträge

Auf Basis des Ministerratsvortrages wurden im BMF sodann die Gesetzesentwürfe erstellt und zur Begutachtung verschickt; unter Berücksichtigung von über 100 Stellungnahmen wurde schließlich die Regierungsvorlage zum StRefG 2015/2016 erstellt. Neben vorwiegend technischen Änderungen sieht die Regierungsvorlage auch eine **automatische Arbeitnehmer-Veranlagung** vor (ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016; zusätzliche Entlastung: **200 Mio €**).

Da das **Bankenpaket** mit seinen Änderungen beim Bankgeheimnis und das Endbesteuerungsgesetz jeweils Verfassungsmehrheiten erforderten, wurden sie technisch aus dem StRefG 2015/2016 herausgelöst. Auf Basis der Regierungsvorlage wurde mit einer Oppositionspartei verhandelt und in Abänderungsanträgen vor allem der **Rechtsschutz bei Bankauskünften** (richterliche Bewilligung) verstärkt sowie eine **Meldepflicht für Kapitalzuflüsse** nach Österreich vorgesehen, die sich im Vorfeld der beiden Steuerabkommen mit der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein ereigneten.

Die Details zur Steuerreform 2015/16 und zum Bankenpaket werden in den folgenden Beiträgen dargestellt.

4. Ausblick

Mit der Steuerreform 2015/16 ist ein erster Schritt gesetzt, dem noch weitere folgen sollen. Für die im Regierungsprogramm angesprochene „Steuerstrukturreform“ hat die Steuerreform-Kommission wertvolle Vorarbeiten geleistet; so enthält der Bericht der Steuerreform-Kommission ua für die dringend gebotene **Neukodifizierung des EStG** wichtige Leitprinzipien.⁵ Die Arbeiten für ein neues EStG werden noch im Sommer 2015 aufgenommen, im Jahr 2016 sollen erste Gesetzesentwürfe vorliegen.

⁵ Seite 5.

ESTG: Neuer Tarif und Absetzbeträge

Helga Ruhdorfer

1. Neugestaltung des Einkommensteuertarifs

Die derzeit geltenden Tarifstufen und Steuersätze sind seit der Steuerreform 2009 unverändert. Insbesondere aufgrund des – im internationalen Vergleich als hoch anzusehenden – Eingangssteuersatzes von 36,5 % und der Anwendung des 50 %igen Grenzsteuersatzes bereits für Einkommensteile ab 60.000 € wurde eine Tarifreform als notwendig erachtet. Zudem hat sich aufgrund der kalten Progression im Laufe der letzten Jahre die Anzahl von Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern in höheren Tarifstufen erhöht. Die Notwendigkeit einer Tarifreform wurde daher auch bereits von der im letzten Jahr eingesetzten Steuerreformkommission erkannt und gefordert.

Derzeit geltende Tarifstufen und Steuersätze:¹

Einkommen	Einkommensteuer in Euro	Grenzsteuersatz
bis 11.000 €	0	0 %
über 11.000 bis 25.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000) \times 5.110}{14.000}$	36,5 %
über 25.000 bis 60.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 15.125 + 5.110}{35.000}$	43,214286 %
über 60.000 €	$(\text{Einkommen} - 60.000) \times 0,5 + 20.235$	50 %

Ab dem Jahr 2016 werden die Tarifstufen und Steuersätze neu geregelt. Es wird insbesondere der **Eingangssteuersatz von 36,5 % auf 25 % gesenkt**, wodurch alle Einkommensteuerpflichtigen entlastet werden, unabhängig davon, in welcher Progressionsstufe sie sich befinden. Anstatt der bisher geltenden drei Tarifstufen gibt es künftig **sechs Tarifstufen**. Dadurch wird eine Abflachung der Progression erreicht und vor allem im unteren und mittleren Einkommensbereich kommt es zu einer treffsicheren Entlastung. Aber auch höhere Einkommen profitieren durch die Anhebung der Einkommensgrenze, ab welcher der **50 %ige Steuersatz** zur Anwendung kommt, von 60.000 € auf **90.000 €**. Die steuerliche „Nullzone“ wurde unverändert bei 11.000 € belassen, da diese ohnehin sehr hoch ist, was der internationale Vergleich bestätigt.

Damit sehr gut Verdienende jedoch nicht überproportional profitieren, kommt für Einkommensanteile über 1 Million € – zeitlich befristet für die Jahre 2016 bis 2020 – ein neuer Höchststeuersatz von 55 % zur Anwendung.²

Ab 2016 geltende Tarifstufen und Steuersätze:³

Einkommen	Einkommensteuer in Euro	Grenzsteuersatz
bis 11.000 €	0	0 %
über 11.000 bis 18.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000) \times 1.750}{7.000}$	25 %
über 18.000 bis 31.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 18.000) \times 4.550 + 1.750}{13.000}$	35 %

¹ Vgl § 33 Abs 1 EStG idgF.

² Vgl § 33 Abs 1 letzter Satz idF StRefG 2015/2016.

³ Vgl § 33 Abs 1 EStG idF StRefG 2015/2016.

über 31.000 bis 60.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 31.000) \times 12.180 + 6.300}{29.000}$	42 %
über 60.000 bis 90.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 60.000) \times 14.400 + 18.480}{30.000}$	48 %
über 90.000 bis 1.000.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 90.000) \times 455.000 + 32.880}{910.000}$	50 %
über 1.000.000 €	$(\text{Einkommen} - 1.000.000) \times 0,55 + 487.880$	55 %

Das Entlastungsvolumen der Tarifsenkung wird im Vorblatt zur Regierungsvorlage mit 3,75 Mrd € im Jahr 2016 bzw mit 4,4 Mrd € in den Folgejahren beziffert.

Wie wirkt sich die Tarifentlastung im Jahr 2016 konkret aus⁴?

- Arbeiter mit 1.500 € brutto/Monat: jährliche Entlastung 481,92 €
- Pensionist mit 1.800 € brutto/Monat: jährliche Entlastung 841,56 €
- Angestellter mit 2.000 € brutto/Monat: jährliche Entlastung 882,12 €
- Angestellter mit 3.500 € brutto/Monat: jährliche Entlastung 1.496,88 €
- Angestellter mit 5.000 € brutto/Monat: jährliche Entlastung 1.353,77 €⁵
- Angestellter mit 7.000 € brutto/Monat: jährliche Entlastung 1.780,37 €
- Angestellter mit 10.000 € brutto/Monat: jährliche Entlastung 2.114,93 €

2. Erhöhung des Verkehrsabsetzbetrages

2.1. Integration des Arbeitnehmerabsetzbetrages in den Verkehrsabsetzbetrag und Anhebung auf 400 €

Derzeit betragen der Verkehrsabsetzbetrag 291 € und der Arbeitnehmer- bzw Grenzgängerabsetzbetrag 54 €. In Summe stehen daraus Arbeitnehmern daher derzeit 345 € zu. Im Sinne einer Vereinfachung werden ab dem Jahr 2016 der Arbeitnehmer- und der Grenzgängerabsetzbetrag in den Verkehrsabsetzbetrag integriert. Aus diesem Grund können der Arbeitnehmerabsetzbetrag gemäß § 33 Abs 5 Z 2 EStG idGF und der Grenzgängerabsetzbetrag gemäß § 33 Abs 5 Z 3 EStG idGF entfallen. Zusätzlich zur Zusammenführung der genannten Absetzbeträge wird der **Verkehrsabsetzbetrag erhöht** und beträgt ab dem Jahr 2016 **400 €**.⁶

Wem steht der Verkehrsabsetzbetrag zu?

Der Verkehrsabsetzbetrag in Höhe von 400 € (ab 2016) steht allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu und wird grundsätzlich automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt. Bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern erfolgt die Berücksichtigung im Rahmen der Veranlagung. Wie bisher werden mit dem Verkehrsabsetzbetrag die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschal abgegolten.

2.2. Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag für geringverdienende Pendler

Derzeit erhalten gering verdienende Pendler gemäß § 33 Abs 5 Z 5 iVm Abs 9a EStG einen Pendlerausgleichsbetrag von bis zu 290 €. Voraussetzung ist der Anspruch auf

⁴ Berechnungen gemäß dem Entlastungsrechner unter http://onlinerechner.haude.at/bmf/brutto-netto-rechner_Entlastungsrechner.html.

⁵ Die Entlastung ist in diesem Bereich aufgrund der Anhebung der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage zusätzlich zur Aufwertung für das Jahr 2016 um 90 € im ASVG etwas geringer.

⁶ § 33 Abs 5 Z 1 EStG idF StRefG 2015/2016.

ein Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs 1 Z 6 EStG und eine errechnete Einkommensteuer von einem bis maximal 289 €. Der Pendlerausgleichsbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen einer Einkommensteuer von einem € und 290 € auf null und kann auch zu einer Steuergutschrift führen.

Diese Regelung ist mit der neuen Bestimmung über die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 33 Abs 8 EStG nicht mehr kompatibel. § 33 Abs 5 Z 5 und Abs 9a EStG entfallen daher und gering verdienenden Pendlern steht stattdessen ab 2016 ein erhöhter Verkehrsabsetzbetrag zu.⁷ Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag beträgt 690 € und steht – wie bisher der Pendlerausgleichsbetrag – Pendlern mit Anspruch auf ein Pendlerpauschale zu. Voraussetzung ist, dass deren Einkommen nicht höher als 12.200 € im Jahr ist. Bei Einkommen zwischen 12.200 und 13.000 € schleift sich der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag gleichmäßig auf den Verkehrsabsetzbetrag von 400 € ein.

Das Entlastungsvolumen betreffend die Anhebung des Verkehrsabsetzbetrages sowie die Änderungen beim Pendlerausgleichsbetrag und Pendlerzuschlag⁸ wird im Vorblatt zur Regierungsvorlage mit 120 Mio € im Jahr 2016 und 160 Mio € in den Folgejahren beziffert.

Welchen Arbeitnehmern steht der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag ab 2016 zu? In welcher Höhe steht er zu?

Voraussetzung	Einkommen	erhöhter Verkehrsabsetzbetrag
Anspruch auf Pendlerpauschale	bis 12.200 €	690 €
Anspruch auf Pendlerpauschale	12.600 €	545 €
Anspruch auf Pendlerpauschale	ab 13.000 €	Kein Anspruch Verkehrsabsetzbetrag 400 € gemäß § 33 Abs 5 Z 1 EStG

3. Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen

3.1. SV-Rückerstattung für Arbeitnehmer

Wenn nur ein geringes Einkommen bezogen wird, bewirken Absetzbeträge keine steuerliche Erleichterung für den Steuerpflichtigen. Deshalb erhalten derzeit Arbeitnehmer, bei denen die Steuerberechnung gemäß § 33 Abs 1 und 2 EStG aufgrund ihres geringen Einkommens keine Einkommensteuer (also null) ergibt, die sogenannte „Negativsteuer“ gemäß § 33 Abs 8 EStG gutgeschrieben. Die Negativsteuer beträgt 10 % der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs 1 Z 3 lit a (Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage) und der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs 1 Z 4 (insbesondere Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung) und Z 5 EStG (Wohnbauförderungsbeiträge), höchstens aber 110 € jährlich.

Steht Arbeitnehmern ein Pendlerpauschale zu, erhöht sich der Prozentsatz für die Negativsteuer von 10 % auf 18 % und der Betrag von höchstens 110 € auf höchstens 400 € jährlich. Pendler, die keine Einkommensteuer zahlen, erhalten somit zusätzlich zur Negativsteuer einen Pendlerzuschlag von bis zu 290 €.

Die Negativsteuer setzt also – entgegen ihrem Wortlaut – keine negative Steuer voraus, sondern eine errechnete Einkommensteuer von null. Denn bisher können gemäß § 33 Abs 2 EStG nur der Alleinverdiener- und der Alleinerzieherabsetzbetrag zu einer Steuer unter null führen. Diese Systematik wird ab dem Jahr 2016 grundlegend geändert. In

⁷ § 33 Abs 5 Z 2 EStG idF StRefG 2015/2016.

⁸ Siehe dazu Pkt 3.

§ 33 Abs 2 EStG entfällt die Begrenzung, wonach nur der Alleinverdiener- und der Alleinerzieherabsetzbetrag zu einer Steuer unter null führen können. Künftig ermöglichen alle Absetzbeträge die Berechnung einer Einkommensteuer unter null. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Neugestaltung und Neustrukturierung des § 33 Abs 8 EStG, wo nunmehr die Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen, die sogenannte SV-Rückerstattung, normiert ist:

In **Z 1** wird inhaltlich unverändert – jedoch sprachlich überarbeitet – die **Erstattung des Alleinverdienerabsetzbetrages oder des Alleinerzieherabsetzbetrages** geregelt.

In **Z 2** ist die **SV-Rückerstattung für Arbeitnehmer** normiert, die eine Abmilderung der hohen Grenzbelastung der Sozialversicherungsbeiträge bezweckt. Voraussetzung ist der Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag (statt wie bisher der Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag). Ergibt die Steuerberechnung gemäß § 33 Abs 1 und 2 EStG eine Einkommensteuer unter null, werden Sozialversicherungsbeiträge teilweise rückerstattet. Arbeitnehmer erhalten im Rahmen der Veranlagung eine Erstattung in Höhe von 50 % bestimmter Werbungskosten (insbesondere von Beiträgen zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung), maximal jedoch **400 €** im Jahr, erstattet. Der Prozentsatz der Werbungskosten wurde von bisher 10 % auf 50 % angehoben, der Verweis auf die erstattungsfähigen Werbungskosten ist hingegen im Vergleich zur geltenden Rechtslage unverändert geblieben. Erstattungsfähig sind weiterhin Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs 1 Z 3 lit a EStG (ausgenommen Betriebsratsumlagen) und der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs 1 Z 4 und 5 EStG. Die SV-Erstattung ist mit bis zu 400 € wesentlich höher als die bisherige Negativsteuer mit 110 €, wodurch eine entsprechende Entlastung von Geringverdienern erreicht wird.

Der maximale Erstattungsbetrag erhöht sich von 400 € auf maximal 500 €, wenn der Steuerpflichtige Anspruch auf ein Pendlerpauschale hat. Diese Regelung ersetzt den bisher in § 33 Abs 9 EStG normierten Pendlerzuschlag.

In **Z 3** wird die neu eingeführte **SV-Erstattung für Pensionisten** geregelt (siehe Pkt 3.2).

Z 4 enthält die bereits bisher geltende Regelung, dass auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfreie Einkünfte für die Berechnung der SV-Rückerstattung wie steuerpflichtige Einkünfte zu behandeln sind und der Kinderabsetzbetrag gemäß § 33 Abs 3 EStG bei dieser Berechnung außer Ansatz bleibt.

Gemäß **Z 5** erfolgt die SV-Rückerstattung – wie bisher die Negativsteuer – im Rahmen der **Veranlagung** gemäß § 41 EStG. Neu ist jedoch, dass der Erstattungsbetrag mit der errechneten Einkommensteuer unter null begrenzt ist. Damit wird erreicht, dass jeder Steuerpflichtige maximal jenen Betrag erstattet bekommt, der im Rahmen der Steuerberechnung als negativer Betrag errechnet wird.

Ab wann profitieren gering verdienende Arbeitnehmer von der SV-Erstattung?

Da die SV-Erstattung erstmals für das Veranlagungsjahr 2016 zur Anwendung kommt, erst im Jahr 2017, wenn die Veranlagung des Jahres 2016 erfolgt. Damit Niedrigverdiener bereits früher profitieren können, wird jedoch für das **Veranlagungsjahr 2015** der maximale Erstattungsbetrag im Rahmen der Negativsteuer von 110 € auf 220 € und der Prozentsatz der erstattungsfähigen Werbungskosten von 10 % auf 20 % angehoben werden. Für Pendler beträgt der Erstattungsbetrag für das Jahr 2015 höchstens 450 € statt bisher 400 € und der Prozentsatz der erstattungsfähigen Werbungskosten wird von 18 % auf 36 % angehoben.⁹

⁹ Vgl § 124b Z 292 lit b EStG.